Statuten des Vereins OUT OF SHAPE

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein OUT OF SHAPE ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZG mit Sitz in Basel. Adresse: out of shape, Florenz-Strasse 1e, 4142 Münchenstein, PF 4002 Basel

Art. 2 Zweck

Der Verein führt die gemeinsam vereinbarten out of shape-Ausstellungsprojekte im In- und Ausland verantwortlich durch. Der Verein OUT OF SHAPE ist der Trägerverein der Projektrealisationen der Künstlergruppe "out of shape".

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.

Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Interessentinnen und Interessenten können für die Aufnahme jederzeit einen schriftlichen Antrag stellen.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder können ohne Nennung von Gründen durch einstimmigen Vorstandsentschluss ausgeschlossen werden.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen.

Die Einladung, unter Angabe aller zu behandelnden Geschäfte, muss schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Anträge sind dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich einzureichen.

Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung b) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags d) Änderung der Statuten e) Auflösung des Vereins

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst.

Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand legt den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

Dem Vorstand obliegt insbesondere: a) die Wahl des Vizepräsidenten aus seiner Mitte für die laufende Amtsdauer, b) die Ausarbeitung von Richtlinien der Vereinstätigkeit und von Projektkonzeption c) die Vorbereitung von Budget und Rechnung. Er hat sämtliche Befugnisse, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann Reglemente erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Der Kassier bzw. die Kassierin führt Einzelunterschrift über Bank- und Postcheckkonti.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem nicht dem Vorstand angehörenden Revisor, der von der Generalversammlung für zwei Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Art. 12 Finanzielles

Die Mittel des Vereins bestehen aus: a) Spenden, Legaten und Schenkungen b) sonstigen Aktivitäten des Vereins, c) Fundraisingaktivitäten (3 Säulen: Stiftungen, Sponsoring, Private) f) ggf. anteilige oder gesamte Einnahmen der Eintritte.

Die Mittel des Vereins zur tragfähigen Umsetzung der Projekte kommen aus den Fundraisingaktivitäten. Die Kunst- und Kulturförderungen stammen von Stiftungen, Mäzenen, privatwirtschaftlichen und staatlichen Institutionen.

Das Vermögen darf nur zweckgebunden für Aufgaben des Vereins verwendet werden.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15 Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins

Statutenänderungen können an der Generalversammlung nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss zunächst an einer Generalversammlung beraten werden. Wird der Antrag erheblich erklärt, so muss der Vorstand alle Vereinsmitglieder mit einem Schreiben zur schriftlichen Stimmabgabe auffordern. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden am 27. August 2017 an der Generalversammlung angenommen. Sie treten sofort in Kraft.